

Az.: 3 A 497/24
6 K 1020/21 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

Sonstiger Beteiligter:

Rechtsanwalt

- Antragsteller -

wegen

häuslicher Absonderung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 18. Dezember 2024

beschlossen:

Rechtsanwalt wird als Prozessbevollmächtigter der Klägerin zurückgewiesen.

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. September 2024 - 6 K 1020/21 - zuzulassen, wird verworfen.

Der Antrag des sonstigen Beteiligten, die Berufung gegen die Kostenentscheidung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. September 2024 - 6 K 1020/21 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der sonstige Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren der Klägerin auf 5.000 €, für das Zulassungsverfahren des sonstigen Beteiligten auf 483 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt, ist gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 VwGO zurückzuweisen, da er von der Klägerin nicht mandatiert wurde. Vielmehr ist er wie schon vor dem Verwaltungsgericht Dresden als vollmachtloser Vertreter aufgetreten. Die durch ihre Prozessbevollmächtigte vertretene Klägerin hat mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom... Dezember 2024 die Vertretungsbefugnis des Rechtsanwalts unmissverständlich bestritten und dabei nochmals dargelegt, dass die Klägerin von ihrer allein sorgeberechtigten Mutter, nicht aber von ihrem Vater vertreten wird. Die von diesem am... Oktober 2024 Rechtsanwalt erteilte Vollmacht ist damit wirkungslos. Einer gesonderten vorherigen Beschlussfassung bedarf es hier nicht, weil die Klägerin durch ihre Prozessbevollmächtigte vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht vertreten wird.
- 2 2. Der von der Klägerin gestellte Antrag, die Berufung gegen das Urteil vom 6. September 2024 - 6 K 1020/21 - zuzulassen, bleibt ohne Erfolg. Er ist unzulässig und daher in entsprechender Anwendung von § 125 Abs. 2 Satz 1 VwGO zu verwerfen.
- 3 3. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Zulassung der Berufung, wenn sie nicht in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen ist, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist nach § 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO beim Verwaltungsgericht zu stellen. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen

Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht einzureichen (§ 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO). Über diese Erfordernisse wurde die Klägerin in der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils belehrt.

- 4 Ausweislich der in der Gerichtsakte befindlichen Postzustellungsurkunde wurde das Urteil der Klägerin am... September 2024 gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 178 Abs. 1 Nr. 1, § 180 Satz 1 ZPO zugestellt. Die einmonatige Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO ist damit gemäß § 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs., 2 BGB am 18. Oktober 2024 verstrichen. Der vom sonstigen Beteiligten am... November 2024 gestellte Antrag, der gemäß § 67 Abs. 3 Satz 2 VwGO wirksam für die Klägerin erhoben wurde, ist mithin verfristet. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 Abs. 1 VwGO sind weder vorgetragen noch erkennbar. Dass das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden dem Vater der Klägerin - wie sich aus dessen Vollmachtserteilung ergibt - bislang nicht zugegangen sein soll, spielt dabei aus den oben genannten Gründen keinerlei Rolle.
- 5 3. Der vom sonstigen Beteiligten mit Schreiben vom.. Oktober 2024 gestellte Antrag, die Berufung gegen die Kostenentscheidung im Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. September 2024 zuzulassen, hat keinen Erfolg. Die von ihm geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 3.1) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Nr. 3.2) sind nicht gegeben.
- 6 3.1 Das Verwaltungsgericht hat den sonstigen Beteiligten zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt. Hierzu hat es ausgeführt, dass der unterlegene Beteiligte, hier die Klägerin, ausnahmsweise keinen Anlass für den Prozess gegeben habe und daher die Kosten abweichend von § 154 Abs. 1 VwGO von demjenigen Verfahrensbeteiligten zu tragen seien, der sie verursacht habe. Die Kostentragungspflicht treffe insbesondere den vollmachtlosen Vertreter (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO, § 179 BGB), wenn er nicht gutgläubig auf die Wirksamkeit der ihm erteilten Vollmacht vertraut habe. Hier habe der sonstige Beteiligte die Kosten des Verfahrens dadurch veranlasst, dass er als vollmachtloser Vertreter der Klägerin aufgetreten sei. Er habe auch nicht gutgläubig von einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung ausgehen können. Er habe nach eigenen Angaben nicht unmittelbar mit der Mutter der Klägerin als deren alleiniger gesetzlicher Vertreterin kommuniziert, sondern vielmehr mit deren Vater. Dass die Klägerin und ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 1 und 3 BGB einen Anlass für das Verfahren gesetzt hätten, sei nicht ersichtlich. Es stehe

insbesondere nicht fest, dass sie den Vater der Klägerin damit beauftragt hätten, den sonstigen Beteiligten zu mandatieren. Zudem sei er nie im Besitz einer schriftlichen Vollmacht gewesen.

- 7 Der sonstige Beteiligte zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO auf.
- 8 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang eines nachfolgenden Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 9 Das Vorbringen des sonstigen Beteiligten ist nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Frage zu stellen. Er führt hierzu mit Schriftsatz vom... November 2024 zusammengefasst aus, dass er von dem Vater der Klägerin mandatiert worden sei. Dieser habe ihm erklärt, dass die Kindsmutter für die Klägerin allein sorgeberechtigt sei. Diese habe den Vater beauftragt und bevollmächtigt, gegen den Quarantänebescheid vom 17. April 2021 vorzugehen. Hierzu habe der Vater auch eine Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung erhalten. Nach einem Streit habe die Mutter der Klägerin behauptet, sie habe ihm für die vorliegende Klage keine Vollmacht erteilt. Diese Behauptung sei wahrheitswidrig. Das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht das Risiko eines Anwalts, für seine Tätigkeit keine Vergütung zu erhalten, mit dem Risiko, Kosten der Rechtsverfolgung tragen zu müssen, verwechselt. Die Kosten hätten ihm nicht auferlegt werden dürfen. Eine solche Regelung widerspräche der Stellung des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und würde eine allein an die Berufsausübung anknüpfende verschuldensunabhängige Risikohaftung darstellen. Die Umstände der Vollmachtserteilung habe das Gericht außer Acht gelassen.
- 10 Damit sind keine ernstlichen Zweifel geltend gemacht.

- 11 Der sonstige Beteiligte setzt sich nicht mit den verwaltungsgerichtlichen Ausführungen auseinander, wonach gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO (und § 179 BGB) der einstweilen zur Prozessführung zugelassene Rechtsanwalt zum Ersatz der dem Gegner infolge der Zulassung erwachsenen Kosten unabhängig von einem Verschulden zu verurteilen ist (zum Verschulden vgl. Toussaint, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Aufl. 2020, § 89 Rn. 12 m. w. N.). Die Voraussetzungen für die Kostentragung hiernach liegen vor. Der sonstige Beteiligte hat mit seinem Hinweis auf eine angeblich mündlich erteilte Vollmacht der Mutter der Klägerin keinen Nachweis i. S. v. § 80 ZPO (schriftliche Vollmacht) eingereicht. Dies ist auch mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung nicht geschehen. Dass er nicht über eine schriftliche Vollmacht in diesem Sinn verfügte, war dem sonstigen Beteiligten klar und wurde von ihm vor dem Verwaltungsgericht auch nicht bestritten. Seine Prozessführung war weder durch mündliche Vollmacht noch durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung i. S. v. § 89 Abs. 2 ZPO legitimiert worden. Vielmehr hat die Mutter der Klägerin mit Schreiben vom.. September 2024 gegenüber dem Verwaltungsgericht erklärt, dass sie „niemals (... ihre) Zustimmung als sorgeberechtigte Person abgegeben (hat) um dieses Verfahren zu führen“. Eine schriftliche Vollmacht, auf deren Wirksamkeit er vertrauen konnte, lag auch nicht vor. In diesem Fall sind dem sonstigen Beteiligten gemäß § 173 VwGO, § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO, § 179 BGB die Kosten aufzuerlegen (vgl. Hug, in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 154 Rn. 3 m. w. N.; Wöckel, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, Vorb. zu § 154 Rn. 5 m. w. N.).
- 12 3.2 Auch ein Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO ist nicht erkennbar.
- 13 Hierzu trägt der sonstige Bevollmächtigte vor, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, den Vater der Klägerin zu laden und zu der fehlenden Vollmacht anzuhören. Es hätte sich dem Gericht geradezu aufdrängen müssen, ihn als Zeugen zu hören, dann hätte es Feststellungen treffen können, zu den es bisher nur Vermutungen angestellt habe. Hierdurch seien seine Grundrechte verletzt worden.
- 14 Der dem Gericht vorgeworfene Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 86 Abs. 1 VwGO liegt nicht vor. Die gerichtliche Aufklärungspflicht beinhaltet die Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Ein Verstoß dagegen ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn er sowohl in den ihn vermeintlich begründenden Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird. Dementsprechend müssen auch die für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen bezeichnet und es muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht auf Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt

worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Januar 2017 - 3 A 674/16 -, juris Rn. 26 m. w. N.).

- 15 Der sonstige Beteiligte hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausweislich der Niederschrift keinen Beweisantrag auf Zeugeneinvernahme des Vaters der Klägerin gestellt. Dessen Einvernahme musste sich dem Gericht auch nicht aufdrängen, weil der Nachweis der Vollmacht nur schriftlich erbracht werden kann (§ 80 Satz 1 ZPO). Ist dies - wie hier - nicht der Fall, trägt der einstweilen zur Prozessführung zugelassene Prozessbevollmächtigte, wie geschildert, gemäß § 173 VwGO, § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO, § 179 BGB die Kosten des Verfahrens, ohne dass es auf sein Verschulden ankommt. Darauf hat das Gericht zutreffend hingewiesen.
- 16 Durch die schriftliche Äußerung der Mutter der Klägerin vom.. September 2024 war zudem für das Verwaltungsgericht geklärt, dass diese den sonstigen Beteiligten niemals beauftragt hatte, das Verfahren der Klägerin zu führen. Der in der mündlichen Verhandlung von ihm gegebene Hinweis, es habe wohl einmal ein Telefonat mit der Mutter in seiner Kanzlei gegeben, hätte allenfalls Anlass dazu geboten, die Mutter einzuvernehmen. Abgesehen davon, dass der sonstige Beteiligte hierauf in seinem Zulassungsvorbringen nicht abhebt, musste es sich dem Verwaltungsgericht angesichts der Umstände der angeblichen Mandatierung auch nicht aufdrängen, neben der schriftlichen Äußerung der Mutter nochmals eine Zeugeneinvernahme mit ihr durchzuführen.
- 17 3.3 Bei dieser Sachlage kann offenbleiben, ob der Zulassungsantrag des sonstigen Beteiligten schon deshalb unzulässig war, weil gegen die Entscheidung in der Hauptsache kein oder nur ein unzulässiges Rechtsmittel eingelegt worden ist (vgl. § 156 Abs. 1 VwGO). Die vom sonstigen Beteiligten mit Schriftsatz vom... November 2024 erklärte Streitverkündung ist im Verwaltungsprozess nicht vorgesehen (Schenke, in: Kopp/Schenke a. a. O. § 64 Rn. 2 m. w. N.).
- 18 Die Verurteilung des sonstigen Beteiligten zu den Kosten des Verfahrens beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, soweit sein Zulassungsantrag gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung, dass er die Kosten des Verfahrens zu tragen habe, ohne Erfolg geblieben ist. Im Hinblick auf den erfolglosen Zulassungsantrag der Klägerin beruht die Kostentragungspflicht auf § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO, da eine schriftliche Vollmacht der Klägerin nicht vorgelegt wurde und diese durch ihre Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2024 gemäß § 89 Abs. 2 ZPO der Prozessführung ausdrücklich widersprochen hat.

- ¹⁹ Die Streitwertfestsetzung beruht im Hinblick auf den Zulassungsantrag der Klägerin auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2, § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG, im Hinblick auf den Zulassungsantrag des sonstigen Beteiligten auf § 52 Abs. 1 GKG. Dabei sind die Kosten zu berücksichtigen, die gemäß § 173 VwGO, § 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO, § 179 BGB der Klägerin vom sonstigen Beteiligten zu erstatten wären. Da diese nicht anwaltlich vertreten war, fallen nur Gerichtsgebühren erster Instanz aus einem Streitwert in Höhe von 5.000 € an; gemäß Nr. 5110 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 GKG (Anlage 1 zum GKG) werden drei Gebühren zu je 161 € (vgl. Anlage 2 zum GKG), insgesamt mithin 483 € angesetzt.
- ²⁰ Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 67 Abs. 3 Satz 1, § 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel